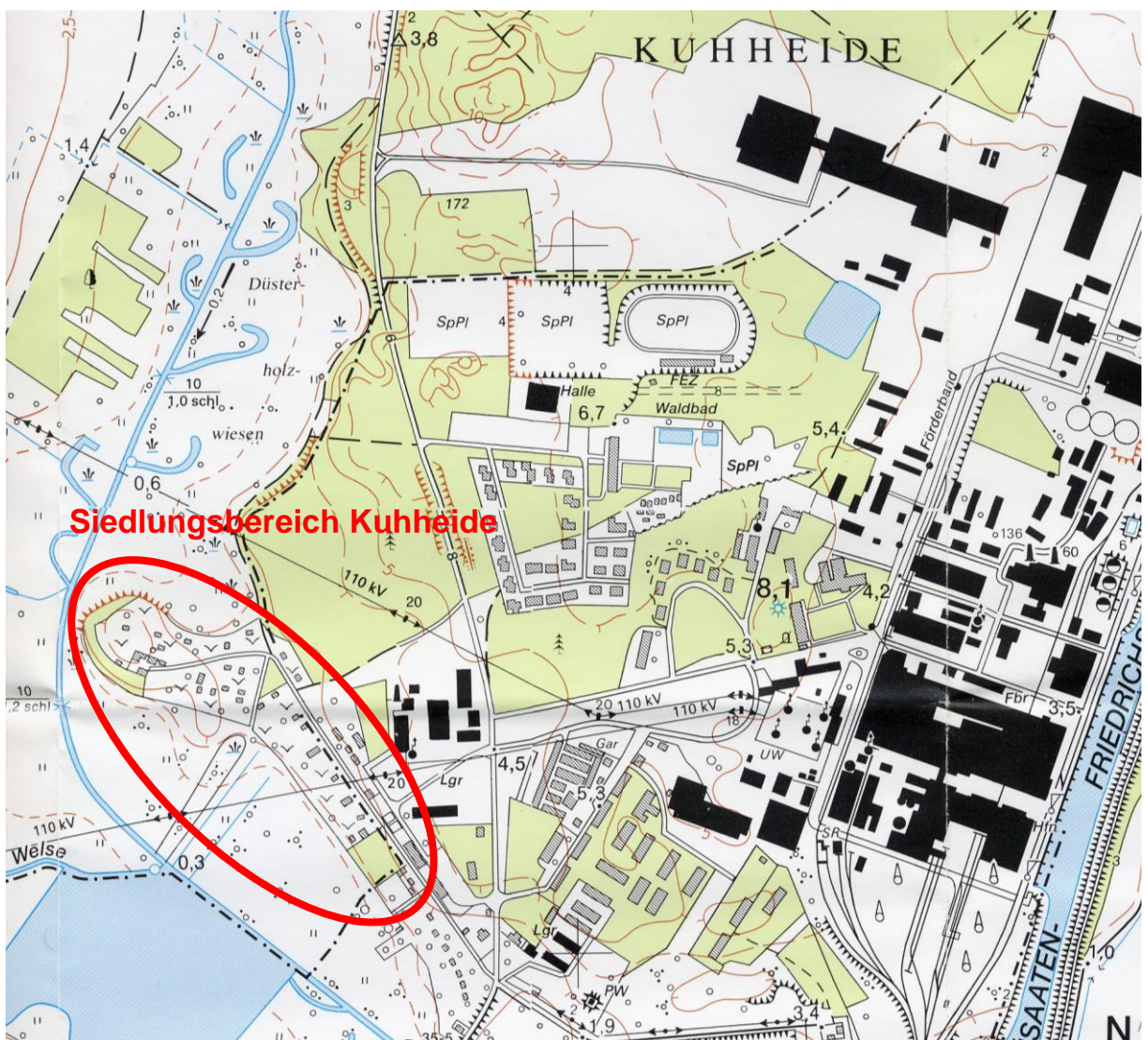


FESTLEGUNG DER GRENZEN FÜR EINEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL

Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB

BEGRÜNDUNG

Februar 2004



Topographische Karte M 1:10.000 des Landesvermessungsamtes Brandenburg
1. Auflage 1996 Blatt 2951-NO Schwedt / Oder

Inhalt	Seite
VORBEMERKUNGEN	3
BEGRÜNDUNG	
der Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB (Klarstellungssatzung)	5
1 Grundsätzliches	5
2 Kartengrundlage	6
3 Innenbereich (Klarstellung) Ortsteil "Siedlungsbereich Kuhheide"	6
RECHTSGRUNDLAGEN	9

VORBERMERKUNGEN

Das geltende Bauplanungsrecht erkennt an, dass die städtebauliche Ordnung nicht lückenlos durch Bebauungspläne geregelt werden kann. Zwar bringt das Baugesetzbuch deutlich zum Ausdruck, dass nur durch eine ausgewogene Bauleitplanung eine geordnete städtebauliche Entwicklung vorbereitet, festgesetzt und damit verbindlich gesichert werden kann, es bietet jedoch auch die Möglichkeit, von diesem Grundsatz der Planung abzuweichen.

Als Ersatz für diese Planung dienen dabei die tatsächlich vorhandene Bebauung bzw. die tatsächlich vorhandene Bodennutzung. Sie sollen den Maßstab für neu zuzulassende Bauvorhaben geben, auch ohne die Existenz von Bebauungsplänen. Planersatzvorschriften in diesem Sinne sind die §§ 34 und 35 des Baugesetzbuches (BauGB):

- § 34 Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
- § 35 Bauen im Außenbereich.

Da die Zuordnung eines Grundstückes zum Innenbereich (grundsätzlich bebaubar) oder zum Außenbereich (grundsätzlich von Bebauung freizuhalten, mit Ausnahme privilegierter Vorhaben) in der Praxis häufig zu Schwierigkeiten führt, besteht ein Bedürfnis zur eindeutigen Abgrenzung beider Bereiche voneinander. Damit diese Abgrenzung auch rechtlich gesichert werden kann, hat der Gesetzgeber den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, Satzungen zu erlassen, in denen die Abgrenzung des Innenbereichs vom Außenbereich festgeschrieben wird.

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der gegenwärtig gültigen Fassung bietet für diesen Zweck drei Arten von Satzungen:

Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB

"Die Gemeinde kann durch Satzung die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, ..."

*Bei der Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils handelt es sich um ein Verfahren, das ausschließlich den "Ist-Zustand" berücksichtigt und in Form einer Satzung (Ortsrecht) verbindlich klarstellt, welcher Bereich als im Zusammenhang bebaut gilt und welcher nicht mehr. Aus diesem Verfahrensprinzip einer, zur Vermeidung von Zweifeln und Unklarheiten erfolgenden Klarstellung resultiert die häufig gebräuchliche und zweckdienliche Bezeichnung für diese deklaratorische Satzung: **Die Klarstellungssatzung**. Auf Grund ihrer deklaratorischen (klarstellenden) Eigenschaft ist jedoch zwingend erforderlich, dass jedes Grundstück, welches in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen wird, Innenbereichsqualitäten besitzt.*

Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB

"Die Gemeinde kann durch Satzung bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sind, ..."

Mit dieser Satzung wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, konstitutiv (grundlegend) den Status von bebauten Bereichen zu ändern und zwar in der Form, dass bebau-

te Bereiche im Außenbereich zu bebauten Bereichen mit Innenbereichsqualität bestimmt werden. Diese, auch als "**Entwicklungssatzung**" in der Gesetzeskommentierung bezeichnete Art einer Satzung und deren Anwendung ist jedoch an die Existenz und Gültigkeit eines Flächennutzungsplanes und einer darin enthaltenen Darstellung einer Baufläche für die in den Innenbereich einzubeziehenden Ergänzungsflächen gebunden.

Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

"Die Gemeinde kann durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. "

*Damit wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, Flächen, die nach § 34 Abs. 1 des Baugesetzbuches (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) nicht bebaubar sind, in den Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 2 des Baugesetzbuches oder auch eigenständig in den im Zusammenhang bebauten Ortsbereich einzubeziehen. Dies ermächtigt jedoch nicht zum Erlass einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches, deren alleiniger Zweck darin besteht, den Zusammenhang bebauter Ortsteile in den Außenbereich zu erweitern. Vielmehr hat der Erlass einer solchen Satzung die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches zu reflektieren. In der Kommentierung zum Baugesetzbuch in seiner aktuellen Fassung wird diese Art der Satzung als "**Ergänzungssatzung**" bezeichnet. Die Ergänzungsflächen dieser Satzung erfordern im Gegensatz zur Entwicklungssatzung nicht die Darstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan. Allerdings kann die Bauflächendarstellung im Flächennutzungsplan die nach § 34 Abs. 4 Satz 3 des Baugesetzbuches geforderte Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung unterstützen.¹*

Fazit

In Kenntnis der Rechtslage sowie unter Berücksichtigung der bisherigen Vorbemerkungen wurde der Siedlungsbereich Kuhheide hinsichtlich der Eignung für den Erlass von Satzungen nach § 34 des Baugesetzbuches untersucht. Im Ergebnis dieser Untersuchungen ist festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Erstellung einer Entwicklungssatzung nicht gegeben sind. Es verbleibt nur die Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB (Klarstellungssatzung), ggf. in Verbindung mit einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

¹ Die Satzungen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 müssen mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein; ...

B E G R Ü N D U N G

der Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB (Klarstellungssatzung)

1 Grundsätzliches

Oberster Grundsatz hinsichtlich des Erlasses einer Klarstellungssatzung ist, dass die Satzungsinhalte ausschließlich auf die zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung vorhandenen örtlichen Gegebenheiten abzustellen sind. Die Forderung, dass jede in den Geltungsbereich dieser Satzung einbezogene Fläche Innenbereichsqualität besitzen muss, macht deutlich, dass die Gemeinde mit der Klarstellungssatzung nicht berechtigt ist, eine planerische Zielstellung zu verfolgen. Städtebauliche Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde können mit einer solchen Satzung nicht gesichert werden. Mit dieser Satzung wird ausschließlich die Rechtsfrage entschieden, gehören das Grundstück oder die Teile des Grundstückes zum Innenbereich oder nicht. Die Besonderheiten im Rahmen der Möglichkeiten der Einbeziehung von Außenbereichsflächen werden im fortlaufenden Text beschrieben.

Im Zusammenhang bebauter Ortsteil

Ein Grundstück liegt erst dann im Innenbereich, wenn es im Bebauungszusammenhang liegt, der einem Ortsteil angehört.

Ob ein Bebauungszusammenhang vorliegt, muss sich aus der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergeben. Kataster- bzw. formelle Grundstücksgrenzen sind dabei für die Ausdehnung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nicht ausschließlich entscheidend. Vielmehr ist die herkömmliche Verkehrsauffassung maßgebend dafür, ob ein Bebauungszusammenhang existiert oder nicht. Dabei ist zu beurteilen, ob die aufeinanderfolgende Bebauung den Eindruck der Geschlossenheit vermittelt, zusammengehörig ist oder ob der Bebauungszusammenhang durch unbebaute Flächen unterbrochen wird.

Ortsteil wiederum ist jeder Bebauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist. Dabei ist dieses "gewisse Gewicht" nicht grundsätzlich und generell definierbar, sondern ist aus den siedlungsstrukturellen Gegebenheiten im Gebiet der jeweiligen Gemeinde abzuleiten.

Entscheidend für die Beurteilung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils und damit für die Bestimmung des Innenbereichs und der Grenzlinie zwischen Innenbereich und Außenbereich ist jedoch die Tatsache, dass diese Bestimmung nicht mittels mathematischer Formeln erfolgen kann, sondern dass diese Bestimmung bezogen auf die tatsächlich vorhandenen örtlichen Gegebenheiten in der jeweiligen Gemeinde erfolgen muss.

Die Vorschläge für die Festsetzung des Innenbereiches beziehen grundsätzlich alle bebauten Grundstücke, die in einem baulichen Zusammenhang zueinander stehen und Bestandteil der organischen Siedlungsstruktur sind, ein. Zu beachten ist dabei, dass solche vorhandenen Nutzungen keine Berücksichtigung finden, die Außenbereichsqualitäten aufweisen

Dabei wird folgendermaßen vorgegangen:

- (A) *Einbeziehung von jeweils der gesamten Grundstücksfläche (Haupt- und Nebengebäude einschließlich dazwischenliegender Höfe und/oder dahinter liegender Hausgärten), sofern das Grundstück als Ganzes durch ihre Bebauung geprägt wird.*
- (B) *Einbeziehung von "vorderen" Teilstücken bebauter Grundstücke bis zu einer Tiefe, die durch die hinteren Nebengebäude bestimmt wird. "Vordere" Teilstücke werden dann einbezogen, wenn der hinter den Nebengebäuden liegende Teil des Grundstücks keinen Bezug zum Bauungszusammenhang des Ortsteiles mehr erkennen lässt und dem Außenbereich zuzuordnen ist.*
- (C) *Einbeziehung von Baulücken, wenn sie durch die umgebende Bebauung geprägt werden und der Eindruck der Geschlossenheit vorherrschend ist.*
- (D) *Einbeziehung von unbebauten Grundstücksteilen hinter "Häuserzeilen", sofern die Nutzung dieser Flächen etwa als Hof, als Hausgarten oder durch geringfügige bauliche Nebenanlagen einen engen und örtlich eindeutig nachvollziehbaren Zusammenhang mit den dazugehörigen Hauptgebäuden erkennen lassen und in einer Art und Weise genutzt werden, die von der Nutzung der Hauptgebäude abhängig ist.*

2 Kartengrundlage

Da es für den Erlass der Satzung und deren Handhabbarkeit erforderlich ist, den Innenbereich sowie darauf aufbauend auch die Abrundungsbereiche unmissverständlich zu bestimmen, müssen diese Aussagen kartographisch dokumentiert werden. Das für die Erstellung der Klarstellungssatzung zur Verfügung stehende Flurkartenmaterial in einigen Bereichen des Ortsteils "Siedlungsbereich Kuhheide" nicht die tatsächliche Ortsbebauung enthält, musste die Kartengrundlage aktualisiert werden. Die fehlende Bestandsbebauung wurde auf der Grundlage von Ortsbegehungen und der Auswertung eines Luftbildes weitgehend nachgetragen. Bei dieser Methode für die Erstellung der Kartengrundlage können geringfügige Abweichungen bei der Eintragung der vorhandenen Bebauung nicht ausgeschlossen werden.

3 Innenbereich (Klarstellung) Ortsteil "Siedlungsbereich Kuhheide"

Generell ergaben die Ortsbesichtigungen im Ortsteil "Siedlungsbereich Kuhheide", dass der bebaute Bereich die Anforderungen an einen Ortsteil im Sinne des § 34 des Baugesetzbuches erfüllt. Der Siedlungsbereich Kuhheide ist ein Bauungskomplex im Gebiet der Stadt Schwedt / Oder, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist. Obwohl der Siedlungsbereich Kuhheide völlig von der Struktur der Kernstadt abweicht hat, besitzt er eine Siedlungsstruktur, welches eher von den Strukturen der im Laufe der letzten Jahre erfolgten Eingemeindungen umliegender Dörfer mit ihren kleinen Ortsteilen bestimmt wird. Hierzu schreibt die Kommentierung zum Baugesetzbuch:

"... Auf ein quantitatives Missverhältnis zwischen dem betreffenden Bauungskomplex und den in der Gemeinde sonst vorhandenen Ortsteilen kommt es daher nicht an. Die Zahl der Bauten unterhalb einer Grenze kann aber geeignet sein, das Vorliegen eines Ortsteils auszuschließen; dies kann sich wiederum aus einem qualitativen Missverhältnis zwischen dem

*jeweiligen Baukomplex und den vorhandenen Ortsteile ergeben. Diese Grenze kann jedoch nicht schematisch und allgemein verbindlich mit einer bestimmten Anzahl von Gebäuden festgelegt werden; maßgeblich sind vielmehr die siedlungsstrukturellen Gegebenheiten im Gebiet der jeweiligen Gemeinde. Nach dem Bundesverwaltungsgericht kann selbst bei sechs Gebäuden ein Ortsteil nicht von vornherein ausgeschlossen werden, wobei allerdings hier die untere Grenze vermutet wird. Nach einem Bundesverwaltungsgerichtsbeschluss besitzt eine Ansammlung von vier Wohngebäuden regelmäßig nicht die Ortsteileigenschaft. Keineswegs muss sich der Ortsteil als Schwerpunkt der baulichen Entwicklung eines Gemeinwesens darstellen, ...*²

Im Siedlungsbereich Kuhheide sind in einer beachtlichen Zahl Wohngebäude und bauliche Anlagen gewerblicher Nutzungen vorhanden.

Die Frage nach dem Vorhandensein einer "organischen Siedlungsstruktur" ist dagegen schon schwerer, aber dennoch bejahend zu beantworten. Nicht die Einheitlichkeit der Art und Zweckbestimmung ist dabei entscheidend, sondern die städtebaulich-wertende Beurteilung, die die Systemzusammenhänge insbesondere zum Außenbereich berücksichtigt. Maßgeblich ist, dass ein nach der Zahl seiner Bauten nicht unwichtiger Bebauungszusammenhang Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist.

*"Aus dem Begriff der Siedlungsstruktur ist allgemein zu verlangen, dass die Gebäude des betreffenden Bebauungskomplexes grundsätzlich zum regelmäßigen Aufenthalt von Menschen geeignet sein müssen. Insofern kommt es insbesondere auf das Vorliegen von Wohngebäuden und gewerblich genutzten Anlagen an. ... Ein Ortsteil kann ... auch bei einer ohne Planung entstandenen zusammenhängenden Bebauung anzunehmen sein, wenn die Unterschiedlichkeit der Struktur durch den Zweck und die baulichen Bedingungen gerechtfertigt wird, die bei Entstehung des Bebauungskomplexes maßgeblich waren. Insofern kann auch ein Wochenendhausgebiet mit Rücksicht auf die Erholungsfunktion der Baulichkeiten Ortsteileigenschaft haben."*³

Die Siedlungsstruktur in der Kuhheide ist von der Wohnnutzung geprägt. Die ebenfalls in ihrer Anzahl dominierenden Wochenendhäuser sind in einem Zusammenhang und zum Zweck der Erholung errichtet worden. Es liegt nahe diese in der Kuhheide bestehende Wochenendhausstruktur dem in der Baunutzungsverordnung aufgeführten Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Wochenendhausgebiet" zuzuordnen.

*"Eine Bebauung mit organischer Siedlungsstruktur steht im Gegensatz zur städtebaulich unerwünschten Splittersiedlung. ... Die Splittersiedlung ist dem Außenbereich zuzuordnen; ... Ein Bebauungskomplex kann deswegen nur zum Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur sein, wenn er nicht zersiedelt. ... zusammenhanglose oder aus anderen Gründen unorganische Streubebauungen ... haben keine Ortsteileigenschaft im Sinn des § 34. Dies ist z.B. der Fall bei einer Anhäufung von behelfsmäßigen Bauten, einer völlig regellosen und in dieser Anordnung geradezu funktionslosen Bebauung, u. U, auch bei einer bandartigen oder einzeiligen Bebauung; hier sind mit Rücksicht auf das Vorhandene eine 'angemessene Fortentwicklung der Bebauung' und damit das Merkmal der organischen Siedlungsstruktur zu verneinen. Etwas anderes gilt, wenn eine bandartige oder einzeilige Bebauung in der Funktion und dem Nutzungszweck der Bebauung ihre Rechtfertigung findet, etwa die Bebauung eines Seeufers oder weil es sich um eine herkömmliche Siedlungsform handelt."*⁴

² Ernst-Zinkhahn-Bielenberg: Baugesetzbuch, Kommentar, Band II - § 34 Rn 14, Verlag C.H.Beck München
Ergänzungslieferung Februar 2000

³ ebenda § 34 Rn 15

⁴ ebenda § 34 Rn 15

Der Siedlungsbereich Kuhheide ist in seinem südlichen Teil von einer bandartigen Bebauungsstruktur geprägt: Diese wird jedoch von der naturräumlichen und geologischen Situation bestimmt. Der Siedlungsbereich liegt im Übergangsbereich von etwas höher liegenden natürlichen Erhebungen (Sandböden) zum feuchten Niederungsbereich der Welse. Eine Splittersiedlung ist nicht auszumachen. Die Grundstücke des Siedlungsbereiches Kuhheide sind bis auf einige unbebaute 'Baulückengrundstücke' bebaut. Das städtebauliche Ordnungsbild ist unbefriedigend, die Gebäude sind zum Teil sehr verstreut angeordnet, dennoch ist ein Bebauungszusammenhang, eine Aufeinanderfolge von bebauten Grundstücken auszumachen.

Die Grenze zwischen dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil und dem Außenbereich wird wie folgt klarstellend festgelegt (siehe auch Planzeichnung):

Zu einem wesentlichen Teil erfolgt die Abgrenzung der Innenbereichsflächen vom Außenbereich über die Einbeziehung gesamter Grundstücksflächen, die als Ganzes durch ihre Bebauung geprägt werden. Diese Klarstellung schließt die vor und hinter den Haupt- und Nebengebäuden liegenden Hausgärten mit ein (A).

Hiervon sind folgende Flurstücke der Gemarkung Schwedt betroffen:

Flur 26, Flurstücke: 58/4, 59/4, 60, 61, 354, 357, 358, 393, 394, 397, 403, 404, 407, 416 bis 418 und 422

Aufgrund einiger, über die bebauten Grundstücksflächen hinaus reichender Flurstücke wird die Abgrenzung der Innenbereichsflächen vom Außenbereich weitgehend über die Einbeziehung von Teilstücken bebauter Grundstücke bis zu einer durch die hinteren Haupt- und Nebengebäude bestimmte Tiefe festgelegt. Die hinter den Gebäuden liegenden Grundstücksteile lassen keinen Bezug zum Bebauungszusammenhang des Ortsteils mehr erkennen. Diese Flächen sind dem Außenbereich zuzuordnen. Die Abgrenzung wird hierbei mittels einer Vermaßung zu vorhandenen Flurstücksgrenzen und Gebäuden oder durch Aufnahme von Fluchten von Flurstücksgrenzen klargestellt (B).

Hiervon sind folgende Flurstücke der Gemarkung Schwedt betroffen:

Flur 26, Flurstücke: 59/1, 350 bis 353, 355, 356, 361, 362, 408 bis 415, 420 und 421 sowie Teile des Verkehrswegegrundstückes 392

Die Klarstellung schließt einige unterschiedlich große Baulücken ein, welche durch die umgebende Bebauung geprägt werden. Der Eindruck der Geschlossenheit ist vorherrschend (C).

Hiervon sind folgende Flurstücke der Gemarkung Schwedt betroffen:

Flur 26, Flurstücke: 359, 360, 395, 396, 400, 401 und teilweise 419

Zum einem geringen Teil ist die Klarstellung auch mit der Einbeziehung von unbebauten Grundstücksteilen hinter "Häuserzeilen" zu begründen. Diese unbebauten Grundstücksteile werden als Hof, Hausgarten und durch bauliche Nebenanlagen genutzt. Diese Nutzungen lassen einen engen und örtlich eindeutig nachvollziehbaren Zusammenhang erkennen. Sie werden in einer von der Nutzung der Hauptgebäude abhängigen Art und Weise genutzt (D).

Hiervon sind folgende Flurstücke der Gemarkung Schwedt betroffen:

Flur 26, Flurstücke: 398, 399, 402, 405 und 406

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850)

Brandenburgisches Gesetz zur Durchführung des Baugesetzbuches (BbgBauGBDG) vom 10. Juni 1998 (GVBl. I S. 126)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

VERFAHRENSVERMERKE

(werden nicht in die Begründung aufgenommen, sondern nur auf der Satzung selbst - hier nur Information)

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Siedlungsbereich Kuhheide" als Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches beschlossen. Die Begründung zur Klarstellungssatzung wurde gebilligt.

Schwedt / Oder, den

Siegel

.....
Der Bürgermeister

2. Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit der Darstellung der Liegenschaftskarte nach dem Stand vom übereinstimmen.

Schwedt / Oder, den
Kataster- und Vermessungsamt

3. Der höheren Verwaltungsbehörde ist mir Schreiben vom Az: die Klarstellungssatzung zur Anzeige gebracht worden. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.

Schwedt / Oder, den

Siegel

.....
Der Bürgermeister

4. Die Klarstellungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Schwedt / Oder, den

Siegel

.....
Der Bürgermeister

5. Der Beschluss der Klarstellungssatzung wurde gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches durch Veröffentlichung im "Schwedter Rathausfenster" am ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, wo die Klarstellungssatzung von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 des Baugesetzbuches) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§§ 39, 44 des Baugesetzbuches) hingewiesen worden. Am Tag dieser Bekanntmachung wurde die Klarstellungssatzung rechtsverbindlich. Die Klarstellungssatzung ist am in Kraft getreten.

Schwedt / Oder, den

Siegel

.....
Der Bürgermeister